

Zurich Relax Assistance

Kundeninformation nach VVG
und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Für den Notfall: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Produktübersicht	3	Reisegepäck und Gepäckverspätung	12
Kundeninformation	4	400 Örtliche Geltung	12
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)		401 Versicherte Sachen	12
Ausgabe 11/2023		402 Versicherte Ereignisse und Kosten	12
Gemeinsame Bestimmungen	5	403 Ausschlüsse	12
1 Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht	5	404 Selbstbehalt	13
2 Versicherte Personen	5	405 Schadenermittlung	13
3 Beginn und Dauer der Versicherung	6	Pannenhilfe	13
4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen	6	500 Örtliche Geltung	13
5 Generelle Ausschlüsse	6	501 Pannenhilfe für Motorfahrzeuge	13
6 Schadenfall	7	502 Pannenhilfe für Fahrräder und Motorfahrräder	15
7 Verletzung von Obliegenheiten	7	503 Haftung im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung	16
8 Verrechnung	7	504 Ausschlüsse	16
9 Gerichtsstand	7	Reiserechtsschutz im Ausland	16
10 Mitteilungen an Zurich	7	600 Zeitliche Geltung	16
11 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	7	601 Örtliche Geltung	16
Annulierungskosten	8	602 Versicherte Rechtsgebiete	16
100 Örtliche Geltung	8	603 Eintritt eines Rechtsfalles	17
101 Versicherte Reisen und Veranstaltungen	8	604 Versicherte Leistungen	17
102 Versicherte Ereignisse	8	605 Ausschlüsse	18
103 Versicherte Leistungen	9	606 Leistungskürzungen	18
104 Ausschlüsse	9	607 Abwicklung eines Rechtsfalles	18
105 Leistungsgrenzen	9	608 Meinungsverschiedenheiten	19
Reiseschutz	10		
200 Örtliche Geltung	10		
201 Versicherte Ereignisse	10		
202 Versicherte Leistungen	10		
203 Zusätzlich versicherte Ereignisse und Leistungen	11		
Ersatzreise	12		
300 Örtliche Geltung	12		
301 Versicherte Ereignisse	12		
302 Versicherte Leistungen	12		
303 Ausschlüsse	12		
304 Leistungsgrenzen	12		

Produktübersicht

Deckungen	Basis	Basis und Rechtsschutz	Basis und Pannenhilfe	Basis und Pannenhilfe und Rechtsschutz	Pannenhilfe	Annullierungskosten
Annullierungskosten	●	●	●	●		●
Reiseschutz	●	●	●	●		
Ersatzreise	●	●	●	●		
Pannenhilfe			●	●	●	
Reiserechtsschutz im Ausland		●		●		
Reisegepäck und Gepäckverspätung	○	○	○	○	○	○

● Deckungen sind in der gewählten Option inklusive

○ Deckung ist zusätzlich wählbar

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich») und mit Bezug auf die Rechtsschutzversicherung die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in der Aeschenvorstadt 50, 4002 Basel («Orion»), beide beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Mit der Relax Assistance Reiseversicherung können einzeln oder kombiniert folgende Deckungen abgeschlossen werden:

Annulierungskosten:

Übernahme der gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annulierungskosten, wenn die Reise nicht angetreten werden kann.

Reiseschutz:

Übernahme von Rückreisekosten und gewisse andere Mehrkosten, wenn die Reise abgebrochen werden muss.

Ersatzreise:

Übernahme der Kosten der gebuchten Reise nach einer medizinisch notwendigen Repatriierung während der Reise.

Reiserechtsschutz im Ausland:

Unterstützung bei gewissen reisebezogenen Rechtsfällen im Ausland, inkl. Übernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten.

Pannenhilfe:

Übernahme der Kosten für die Behebung von Pannen und Sicherstellung der Mobilität.

Reisegepäck und Gepäckverspätung:

Übernahme von Kosten bei Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Reisegepäcks.

Wichtige allgemeine Ausschlüsse betreffen

- Ereignisse, welche bei Reisebuchung oder Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt erkennbar ist;
- Nuklearereignisse;
- Teilnahme an Rennen oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Relax Assistance ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämien hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zu den Prämien und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Die Prämien sind mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Zurich kann die Prämien und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z. B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (z. B. im Schadenfall)
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und in Rechtsschutzfällen keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer (nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende) eintreten. Der Reiserechtsschutz im Ausland gilt für Rechtsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten, sofern auch das Rechtschutzbedürfnis während der Versicherungsdauer eintritt und der Fall während der Versicherungsdauer angemeldet wird.

Wie behandeln Zurich und Orion Personendaten?

Zurich und Orion bearbeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in den Datenschutzerklärungen der Zurich und Orion.

Die Datenschutzerklärung von Zurich kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Diejenige von Orion kann unter www.orion.ch/datenschutz abgerufen oder unter Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Aeschenvorstadt 50, 4002 Basel, datenschutz@orion.ch bezogen werden.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 11/2023

Gemeinsame Bestimmungen

Art.1

Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der gewählten Versicherungslösung. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allfälligen zusätzlichen oder besonderen Bedingungen festgelegt.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Versicherer sind

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich und für die Rechtsschutzversicherung die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Basel.

Art.2

Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung folgende Varianten:

Einzelperson

Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Vorsorgedeckung für die Variante Einzelperson

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinates gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Es gelten die Limiten der ausgewählten Deckung (Einzelperson).

Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Hat der Lebenspartner einen eigenen Wohnsitz, so gilt dieser nicht als versicherte Person.

Minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder der versicherten Personen sind im Rahmen der jeweils vereinbarten Leistungen für gemeinsame Reisen mit diesen ebenfalls versichert, auch wenn sie nicht mit ihnen in Wohngemeinschaft leben (gilt für beide Varianten).

Art.3

BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist und gilt für Ereignisse bzw. Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht auf Ablauf oder das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

WEGZUG INS AUSLAND

Bei definitivem Wegzug ins Ausland endet die Versicherung auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofort, anderenfalls auf die nächste Prämienfälligkeit. Bei einem Wegzug ins Fürstentum Liechtenstein kann die Versicherung auf Wunsch des Versicherungsnehmers unter Ausschluss der Reise-Rechtsschutzversicherung weitergeführt werden.

Art.4

PRÄMIENZAHLUNG UND VERTRAGSANPASSUNGEN

Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers. Ändert sich eine dieser Angaben (ausser das Alter), ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

Vertragsanpassungen

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z. B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltungsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Erhöhung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zurich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Erhöhung von Ratenzuschlägen;
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z. B. eidg. Stempelabgabe);
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen, Änderungen von Prämien bzw. Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen.

Art.5

GENERELLE AUSSCHLÜSSE

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Folgen im Zusammenhang mit

- Unruhen aller Art sowie Natur- und Umweltkatastrophen, kriegerischen und terroristischen Ereignissen. Ausnahmen sind in Annulierungskosten (Art.102.9 und 102.10) und Reiseschutz (Art. 201.3) umschrieben;
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie irgendwelchen nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten auf abgesperrten Strecken;
- versicherten Ereignissen, die bei Reisebuchung, Offert- bzw. Antragstellung oder Vertragsabschluss bereits eingetreten waren oder deren Eintritt zu diesem Zeitpunkt erkennbar war. Bei chronischen Erkrankungen besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierte, unerwartete, akuten Verschlimmerung annuliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war;
- Verstoss gegen gesetzliche Auflagen (z. B. Ausweisentzug);
- Verbrechen;
- Regressansprüchen Dritter;
- Selbstbehalten aus anderen Versicherungspolicen.

Art. 6

Schadenfall

Zurich übernimmt die Organisation der versicherten Leistungen. Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist Zurich unverzüglich zu benachrichtigen: Telefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98.

In Rechtsschutzfällen sind die Artikel 607 und 608 massgebend.

Die versicherte Person ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung zu treffen und die Weisungen von Zurich bzw. Orion zu befolgen.

Sachverhaltsermittlung

Die versicherte Person hat bei Abklärungen des Sachverhaltes mitzuwirken und Zurich bzw. Orion alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Sie hat diese bei Dritten zuhanden von Zurich bzw. Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich bzw. Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Zurich bzw. Orion sind berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Der behandelnde Arzt ist bei Erkrankung, Schwangerschaft oder Unfall gegenüber Zurich von der Schweigepflicht zu entbinden.

Wegfall der Leistungspflicht

Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme aufgrund des Verhaltens des Anspruchsberechtigten, nicht durch Zurich angeordnet, organisiert bzw. durchgeführt werden kann, entfällt die Leistungspflicht für diese Massnahme.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, ausser wenn die Annulation einer Reise aufgrund von Ereignissen gemäss Art. 102.5, 102.9 und 102.10 in Betracht gezogen wird. In diesem Fall ist Zurich vorgängig zu kontaktieren, wenn der Zeitpunkt der geplanten Abreise mehr als 30 Tage in der Zukunft liegt.

Ansprüche gegenüber Dritten

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten oder sind Leistungen aus Gönnerschaften vorgesehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringens und/oder Dritten übersteigen.

In solchen Fällen kann ein Vorschuss auf versicherte Leistungen gewährt werden. Der Anspruchsberechtigte hat jedoch seine Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern und/oder Dritten in der Höhe des Vorschusses Zurich abzutreten.

Art. 7

Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 8

Verrechnung

Zurich kann ihre ausstehenden Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer mit dessen Ansprüchen auf Entschädigung aus Schadenfällen bzw. Prämienrückstättung verrechnen.

Art. 9

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Basel oder Zürich;
- der schweizerische oder liechtensteinische Wohnsitz oder der Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 10

Mitteilungen an Zurich

Schriftliche Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich, zu richten.

Art. 11

Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich und Orion gewähren keine Deckung und sind nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Annulierungskosten

Art.100 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art.101 Versicherte Reisen und Veranstaltungen

Versichert sind:

- gebuchte Ferienarrangements;
- mehrtägige Sprach- und Ferienkursaufenthalte mit gebuchter Unterkunft;
- mehrtägige Kursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung mit gebuchter Unterkunft;
- gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreisen;
- Miete von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Booten, Personenwagen, Campern oder Standplätzen für Camper;
- Besuche einmaliger Veranstaltungen (auch ohne gebuchtes Reisearrangement) mit Ticketpreisen ab CHF 100 pro Person, wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen (ohne Kurse);

der versicherten Personen, ungeachtet dessen, wer die Buchung vorgenommen bzw. die Kosten getragen hat. Bei gemeinsamen Reisen und gesellschaftlichen Anlässen werden die Leistungen für den Reiseanteil der versicherten Personen erbracht.

Art.102 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, sofern nach der Buchung und vor Antritt der Reise (bzw. vor Beginn des Kursaufenthalts, der Mietdauer oder der Veranstaltung) die versicherte Reise oder Veranstaltung nicht angetreten resp. besucht werden kann, weil:

102.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

- eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, stirbt oder Schwangerschaftskomplikationen erleidet;
- eine ihr sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Lebenspartner, Pate) oder die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit erforderlich ist, ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;
- die für die Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen vorgesehene Person infolge von Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt und trotz Bemühungen keine geeignete Ersatzbetreuung mehr organisiert werden kann;

- eine versicherte Person, deren Lebenspartner oder Familienangehöriger infolge unbekannten Verbleibs vermisst wird und dies den Behörden gemeldet worden ist.

Versicherungsschutz im Zusammenhang mit psychischen Leiden besteht nur, wenn ein Psychiater die ernsthafte Erkrankung, resp. die Reiseunfähigkeit bestätigt.

102.2 Beschäftigungsbezogene Zwischenfälle

- der Arbeitsvertrag der versicherten Person unerwartet durch den Arbeitgeber gekündigt wird (eine selbstverschuldete Kündigung ist nicht versichert);
- der beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) als arbeitslos gemeldete Versicherte Auflagen vom RAV befolgen muss oder ein neues Arbeitsverhältnis annimmt; und als direkte Folge davon die bereits gebuchte Reise nicht antreten kann;

102.3 Zwischenfälle aufgrund von Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschäden

das Wohneigentum, die Mietwohnung, die Ferienwohnung oder das Ferienhaus einer versicherten Person durch Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deren Anwesenheit vor Ort während der versicherten Reise oder Veranstaltung unerlässlich ist;

102.4 Zwischenfälle von Transportmitteln

- das von der versicherten Person benutzte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Bahnhof, welche auf Schweizer Gebiet liegen, Verspätung hat oder ausfällt;
- auf dem direkten Weg zum Abreiseort des gebuchten Arrangements das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne ausfällt;

102.5 Insolvenz, Konkurs

das von einer versicherten Person gebuchte Transportunternehmen infolge Insolvenz oder Konkurs seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann;

102.6 Zwischenfälle von Haustieren

- der Hund oder die Katze der versicherten Person verunfallt oder erkrankt (Zeugnis eines Tierarztes notwendig) und eine Unterbringung im Tierheim nicht möglich ist;
- die Betreuungsperson, bei welcher der Hund oder die Katze untergebracht werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt. In diesem Fall werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1'000 übernommen.

102.7 Dokumentendiebstahl

die persönlichen Reisedokumente eines Versicherten gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;

102.8 Gerichtsvorladungen

eine versicherte Person unerwartet eine gerichtliche Vorladung als Zeuge erhält, sofern der Termin in die Reisezeit fällt und nicht verschoben werden kann;

102.9 Reisewarnungen

bei Antritt der Reise eine Reisewarnung bzw. -empfehlung einer Schweizer Behörde (z.B. Bundesrat, EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, BAG – Bundesamt für Gesundheit) besteht im Zusammenhang mit:

- Unruhen aller Art;
- gesundheitlichen Risiken aufgrund von Epidemien oder Pandemien;
- kriegerischen und terroristischen Ereignissen (dies gilt nicht bei kriegerischem oder terroristischem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen);

Bestand die Reisewarnung bzw. -empfehlung bereits bei der Buchung oder Vertragsabschluss, werden keine Leistungen erbracht außer wenn die Reisewarnung bzw. -empfehlung vor Reiseantritt aufgehoben und nach einer bestimmten Zeit eine neue erlassen wird.

Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft, etc.) geändert oder abgesagt, entfällt der Versicherungsschutz für diejenigen Kosten, welche rechtlich (z.B. aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages) durch den Leistungserbringer zu tragen sind.

102.10 Behördliche Massnahmen, Naturkatastrophen, Streiks, Elementarereignisse

eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisenden Person die Reise aus folgenden Gründen nicht antreten können:

- Naturkatastrophen;
- Streiks;
- Elementarereignisse (als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch);
- Erlass von behördlichen Massnahmen oder Auflagen, die nicht erfüllt werden können (Einreisesperren wegen Fehlens von Visa oder anderer zur Einreise erforderlichen Dokumente, Impfungen oder Gesundheitstests. Sowie Anordnungen der Polizei nach Verkehrsunfällen oder Fahrzeugpannen gelten nicht als behördliche Massnahme);
- Quarantänepflicht am Reiseziel oder in der Schweiz (auch wenn die Reise möglich ist), welche im Zeitpunkt der Buchung oder des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war.

Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft, etc.) geändert oder abgesagt, entfällt der Versicherungsschutz für diejenigen Kosten, welche rechtlich (z.B. aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages) durch den Leistungserbringer zu tragen sind.

Art.103

Versicherte Leistungen

Ist die versicherte Person definitiv verhindert, werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten der versicherten Person (inklusive Bearbeitungsbühren) zurückerstattet, ungeachtet dessen, wer die Buchung vorgenommen bzw. die Kosten zu tragen hat.

Alternativ übernimmt Zurich

- bei einer direkten Nachreise die Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten;
- die Kosten für die Umbuchung der Reise an eine andere Destination oder zu einem anderen Zeitpunkt;
- bei Ausfall des Reisepartners aufgrund eines versicherten Ereignisses die Mehrkosten für den Einzelzimmerzuschlag.

Die Kosten werden bis zum Betrag der ursprünglich gebuchten Reise übernommen.

Die Übernahme der Annullierungskosten für berufliche Aus- und Weiterbildungen (exkl. Reise- und Unterkunfts-kosten) ist auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt. Vom Arbeitgeber übernommene oder zu übernehmende Kosten werden nicht ersetzt.

Art.104

Ausschlüsse

Geschäftsreisen

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchung anteilmässig erbracht.

Abonnemente

Nicht versichert sind Leistungen für Abonnemente.

Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung lediglich auf die Befürchtung von Gesundheitsgefährdungen, Terrorakten, Flugzeug- und Schiffsunglücken, Naturkatastrophen, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder auf Flugangst zurückzuführen ist.

Art.105

Leistungsgrenzen

Variante Einzelperson

Die Leistungen sind auf maximal CHF 30'000 pro Ereignis begrenzt.

Variante Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Die Leistungen sind auf maximal CHF 30'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 120'000 für alle Personen zusammen begrenzt.

Reiseschutz

Art. 200

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 201

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise

201.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

- eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, stirbt oder Schwangerschaftskomplikationen erleidet;
- eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine sehr nahe stehende Person (beispielsweise Familienangehörige, nahe Verwandte, Lebenspartner, Pate, Betreuungsperson von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) oder die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- eine mit einer versicherten Person reisende Begleitung ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- eine mitreisende Person im Zeitpunkt der Rück- oder Weiterreise vermisst wird;

201.2 Zwischenfälle aufgrund von Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschäden

das Wohneigentum, die Mietwohnung, die Ferienwohnung oder das Ferienhaus einer versicherten Person durch Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deren Anwesenheit vor Ort während der geplanten Reise unerlässlich ist;

201.3 Unruhen, Krieg, Streiks, Elementarschäden, behördliche Massnahmen

- Unruhen aller Art sowie Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, kriegerische und terroristische Ereignisse (ausser bei kriegerischem oder terroristischem Einsatz von atomaren, biologischen oder Chemischen Waffen oder Wirkstoffen);
- Streiks oder Elementarereignisse (als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch);

an der Reisedestination Leben oder Gesundheit der versicherten oder einer mitreisenden Person ernsthaft gefährden;

- behördliche Massnahmen oder Streiks eine Weiter- oder Rückreise einer versicherten Person verhindern (Einreisesperren wegen Fehlens von Visa oder anderer zur Einreise erforderlichen Dokumente, Impfungen oder Gesundheitstests sowie Anordnungen der Polizei nach Verkehrsunfällen oder Fahrzeugpannen gelten nicht als behördliche Massnahme);

- eine Quarantänepflicht bei der Rückkehr in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein auferlegt wird, welche bei einer vorzeitigen Rückreise einer versicherten Person nicht erfüllt werden muss;

Wird die Reise angetreten, obwohl eine Schweizer Behörde (z. B. Bundesrat, EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, BAG – Bundesamt für Gesundheit) mindestens 24 Stunden vor der Abreise davon abgeraten haben oder empfohlen haben nicht zu reisen, entfällt die Leistungspflicht.

Werden gebuchte Reisen durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Fluggesellschaft, etc.) geändert oder abgesagt, entfällt der Versicherungsschutz für diejenigen Kosten, welche rechtlich (z. B. aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages) durch den Leistungserbringer zu tragen sind.

Art. 202

Versicherte Leistungen

Die Leistungen umfassen pro Ereignis

202.1 Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte

die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte für die vom Ereignis betroffenen versicherten Personen bis maximal CHF 30'000. Wird eine versicherte Person auch ohne ein versichertes Ereignis vermisst, übernimmt Zurich die Kosten einer behördlich eingeleiteten Suchaktion bis maximal CHF 30'000 pro Ereignis auch dann, wenn die Person wohlbehalten aufgefunden wird. In Entführungsfällen endet die Leistungspflicht für Suchkosten mit der Gewissheit der Entführung;

202.2 Repatriierung

bei ernsthafter Erkrankung oder schwerem Unfall der versicherten Person die Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit oder Rückreise auf deren Wunsch an den ständigen Wohnort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein bzw. das dortige Spital sowie die Kosten für die notwendigen medizinischen Begleitpersonen;

202.3 Definitive Rückreise

die entstehenden Transportmehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das für die Rückreise gebuchte Transportmittel abgestellt;

202.4 Vorübergehende Rückreise

bei einer vorübergehenden Rückreise die entstehenden Transportmehrkosten für die Heimreise in die Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein und Rückkehr an den Ferienort (während der gebuchten Reise), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das für die Reise gebuchte Transportmittel abgestellt. Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet. Auf eine Ersatzreise besteht kein Anspruch;

202.5 Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen

bei vorzeitigem Abbruch, Unterbruch oder verspätetem Antritt der Reise, die nachgewiesenen Kosten der nicht beanspruchten Leistungen (ohne Rückreise) für jede mitreisende versicherte Person. Diese Leistung entfällt für jede Person, welche Anspruch auf eine Ersatzreise hat;

Die Übernahme der nichtbenützten gebuchten Leistungen für berufliche Aus- und Weiterbildungen (exkl. Reise- und Unterkunftskosten) ist auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt. Vom Arbeitgeber übernommene oder zu übernehmende Kosten werden nicht ersetzt.

Die Leistungen sind in der Variante «Einelperson» auf CHF 30'000 pro Ereignis, in der Variante «Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen» auf CHF 30'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 120'000 für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl der Buchungen.

202.6 Rückbegleitung von Kindern

bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod der versicherten Person, die Organisation und Übernahme der Reisekosten für eine Person, um mitreisende Kinder an deren ständigen Wohnort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zurückzubegleiten einschliesslich die notwendigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung;

202.7 Benachrichtigung von Angehörigen

auf Wunsch des Versicherten die Orientierung der Angehörigen oder des Arbeitgebers über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen durch den von Zurich beauftragten Leistungserbringer;

202.8 Überführung

die Kosten für die Bergung und Überführung des Leichnams eines Versicherten an den Wohnort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

202.9 Zusätzlich versicherte Kosten

202.9.1 Besuchskosten

Bei Spitalaufenthalt oder Todesfall einer versicherten Person im Ausland, werden die Kosten für Besuche von nicht mitreisenden Personen (Reise in der Economy Class, Unterkunft und Mehrkosten für Verpflegung) bis maximal CHF 5'000 übernommen.

202.9.2 Mehrkosten

Die entstehenden Mehrkosten aufgrund eines versicherten Ereignisses, bis zu einem Betrag von CHF 1'000,

- für Transporte und Unterkunft pro versicherte, reisende Person (gilt auch bei notwendiger Verlängerung des Aufenthaltes);
- für belegte Verpflegungsmehrkosten wird ein Betrag von max. CHF 30 pro Tag und versicherte, reisende Person entrichtet;
- für Transport und Unterkunft von mitreisenden Haustieren.

Werden Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung geltend gemacht, entfallen die entsprechenden Leistungen aus Art. 202.5 (Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen).

Belegte Telefonspesen werden im Rahmen dieser Limite bis max. CHF 200 zurückerstattet.

Art. 203

Zusätzlich versicherte Ereignisse und Leistungen

203.1 Transportmittelausfall

Verspätet sich nach Antritt einer gebuchten Reise das gewählte Transportmittel um mindestens drei Stunden oder fällt es infolge einer Panne oder eines Unfalls aus, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten bis maximal CHF 1'000 pro Person übernommen.

Fällt das gewählte Transportmittel infolge Zahlungsunfähigkeit des Betreibers aus, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten (in der ursprünglich gebuchten Klasse) bis maximal CHF 3'000 pro Person übernommen.

Eine Kumulation mit den Mehrkosten aus der Pannenhilfe (Art. 501.3.5) ist nicht zulässig.

Ist die Nachreise nicht möglich, werden die Kosten für die nicht bezogenen gebuchten Leistungen übernommen. Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen im Rahmen der Annulierungskosten limitiert.

Nicht darunter fallen Leistungen, welche aufgrund eines Gesetzes, Abkommens oder Vertrages durch Reise- und Transportunternehmen etc. zu erbringen sind. Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn eine versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

203.2 Dokumentendiebstahl

Werden die persönlichen Reisedokumente gestohlen und verzögert sich deshalb die Weiter- oder Rückreise, werden die entstehenden Mehrkosten bis CHF 1'000 pro Ereignis übernommen. Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, ansonsten wird keine Leistung erbracht.

Ist die Nachreise nicht möglich werden die Kosten für die nicht bezogenen gebuchten Leistungen übernommen. Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen im Rahmen der Annulierungskosten limitiert.

203.3 Unbenutzbarkeit der gebuchten Unterkunft

Wird die gebuchte Unterkunft während der Reise wegen eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens oder aufgrund einer Betriebsschliessung für den Versicherten unbenutzbar, werden die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung bis CHF 1'000 pro versicherte Person übernommen.

203.4 Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Wird der Reiseveranstalter zahlungsunfähig und ist die Fortsetzung der gebuchten Reise deshalb nur noch auf Kosten der versicherten Person möglich, werden die notwenigen Aufenthalts- und Rückreisekosten beversusst. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Rückkehr zurückzuerstattet.

Ersatzreise

Art. 300

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 301

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer gebuchten Reise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung auf Grund medizinischer Notwendigkeit erfolgt.

Eine medizinische Notwendigkeit ist gegeben, wenn die Behandlungsmöglichkeiten vor Ort ungenügend sind.

Art. 302

Versicherte Leistungen

Übernommen wird der vor Antritt bezahlte Reise- oder Arrangementpreis für die repatriierte Person.

Art. 303

Ausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht, wenn

- die Repatriierung oder die Rückreise nicht durch Zurich organisiert wird;
- es sich um eine Geschäftsreise handelt. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchungen anteilmässig erbracht.

Art. 304

Leistungsgrenzen

Variante Einzelperson

Die Leistungen sind auf maximal CHF 30'000 pro Ereignis begrenzt.

Variante Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Die Leistungen sind auf maximal CHF 30'000 pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 120'000 für alle Personen zusammen begrenzt.

Reisegepäck und Gepäckverspätung

Art. 400

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit auf Reisen, die entweder weiter als 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten führen oder wenn unterwegs wenigstens einmal auswärts übernachtet wird. Sie beginnt bei Antritt der Reise nach Verlassen der Wohnung und endet bei der Rückkehr mit Betreten der Wohnung.

Art. 401

Versicherte Sachen

Versichert ist das Reisegepäck, welche die versicherten Personen zum persönlichen und privaten Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung ans Reiseziel übergeben haben, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

Art. 402

Versicherte Ereignisse und Kosten

402.1 Schäden am Reisegepäck

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste, Beschädigungen und Zerstörung.

Fallschirme, Gleitschirme, Hängegleiter und Kitesurfing-ausrüstungen sind nur gegen Diebstahl oder Verlust mitversichert.

Entschädigt werden die Reparatur- oder Reinigungskosten. Bei Totalschäden, Diebstahl oder definitivem Verlust werden die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles vergütet, im Maximum jedoch die Versicherungssumme.

402.2 Gepäckverspätung

Versichert sind die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen von Ersatzgegenständen, die dadurch entstehen, dass das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, bis maximal 30% der Versicherungssumme für Reisegepäck.

Art. 403

Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch Temperatur und Witterungseinflüsse verursacht wurden;
- Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer verursacht wurden;
- Schäden durch Verlegen;
- Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;
- Berufsutensilien und Berufswerkzeuge;

- Bruchschäden von Skis- und Snowboards, ausser im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall;
- Sportgeräte im wettkampfmässigen Einsatz;
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersonliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;
- Handelswaren und Musterkollektionen;
- Urkunden, Fahrkarten und Briefmarken sowie Bilder;
- Wasserfahrzeuge (samt Zubehör):
 - für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
 - die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder mit nach Hause genommen werden;
 - mit Motor (inklusive Gummi-, Schlauch- und Ruderboote mit Motor);
- Motorfahrzeuge, Motorfahrräder, Elektromotorfahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art, welche im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.

Pannenhilfe

Art. 500 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeerrand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

Art. 501 Pannenhilfe für Motorfahrzeuge

501.1 Versicherte Fahrzeuge

501.1.1 Versicherte Fahrzeuge

Variante Basic

Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht (ohne Motorfahrräder), sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden.

Variante Plus

Die Versicherung gilt zusätzlich für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als Wohnmobil immatrikulierten Motorfahrzeuge ab 3'500 kg bis 9'000 kg Gesamt-

Art. 404 Selbstbehalt

Der Versicherte hat pro Ereignis einen Selbstbehalt von CHF 200 zu tragen, ausser bei Gepäckverspätung.

Zuerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet und anschliessend der Selbstbehalt abgezogen. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 405 Schadenermittlung

Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten festzustellen und bescheinigen zu lassen.

gewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden.

Die Versicherung erstreckt sich in beiden Varianten auf sämtliche im Fahrzeug mitreisenden Personen.

501.2 Anhänger

Vom versicherten Motorfahrzeug gezogene Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

501.3 Nicht versicherte Motorfahrzeuge

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge, welche

- zur gewerbsmässigen Vermietung an Selbstfahrer (z.B. Mietfahrzeuge, Mobility-Fahrzeuge) bzw. zu gewerbsmässigen Personentransporten (z.B. Taxi) verwendet werden;
- mit Händlerschildern verwendet werden;
- provisorisch immatrikuliert sind.

501.2 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benutzt werden kann.

Als Panne gilt das Versagen des Motorfahrzeuges infolge eines technischen Defektes, welches eine Benutzung verunmöglich oder gesetzlich nicht zulässt.

Der Panne gleichgestellt sind Reifendefekte sowie Ereignisse, bei welchen ein Motorfahrzeug von der Strasse gerät (auch ohne Kollision) und Fremdhilfe benötigt wird.

Als Panne gilt auch, wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder der Schlüssel bzw. das Schloss beschädigt sind.

Als Kaskoereignis gelten Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch.

501.3 Versicherte Leistungen im In- und Ausland

Die Leistungen umfassen

501.3.1 Hilfe vor Ort

die Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z. B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen.

Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert;

501.3.2 Bergungskosten

die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeugs und des Anhängers bis maximal CHF 2'000;

501.3.3 Abschleppkosten

die Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann;

501.3.4 Standgebühren

die Übernahme von Standgebühren bis CHF 500, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist;

501.3.5 Mehrkosten

die Übernahme der Kosten bis maximal CHF 5'000, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer;
 - beim Ausfall eines Wohnmobil über 3,5t Gesamtgewicht werden die Kosten eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen;
 - im Totalschadenfall sind die Leistungen für ein Ersatzfahrzeug auf 15 Tage ab Übernahme des Ersatzfahrzeugs beschränkt;
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- den Transport des Gepäcks, sofern dies mit der organisierten Mobilitätslösung nicht möglich ist;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz;
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

Eine Kumulation mit Leistungen aus der Deckung Reiseschutz ist nicht möglich.

Die Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z. B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte, usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

501.3.6 Mehrkosten für Tiertransporte

die Übernahme der Kosten für den Transport und die Unterbringung von mitreisenden Haustieren; bei im Anhänger transportierten Pferden werden Mehrkosten für deren Unterbringung übernommen, sofern der Weitertransport am gleichen Tag nicht möglich ist.

Die Mehrkosten sind insgesamt auf CHF 1'000 begrenzt.

501.3.7 Ersatzfahrer

die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeugs samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekannten Verbleibes nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt;

501.3.8 Autofähren, Autozug

die Mehrkosten für neue Billette von Autofähren oder Autozügen bis maximal CHF 1'000, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss an die Autofähre oder den Autozug verpasst wird;

501.3.9 Schlüsselverlust

- die Kosten der Pannenhilfe vor Ort;
- die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen Garage;
- Kosten für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bis max. CHF 2'000.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

501.3.10 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Garage übernommen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind die Kosten für Folgeschäden wie z. B. Schäden am Motor und Katalysator.

501.4 Zusätzlich versicherte Leistungen ausserhalb CH/FL

Die Leistungen umfassen

501.4.1 Speditionskosten für Ersatzteile

die Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile bei Reparaturen im Ausland, damit die Weiterreise möglich ist;

501.4.2 Feststellung des Schadenausmasses

sofern notwendig, die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs durch die Notrufzentrale. Die Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 500 begrenzt;

501.4.3 Rückführung des Fahrzeugs aus dem Ausland

die Kosten für die Rückführung des reparierten, unreparierten nicht mehr benutzbaren oder wieder aufgefundenen Fahrzeugs aus dem Ausland zur üblicherweise benützen Reparaturwerkstatt in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeugs nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Rückführung des unreparierten Fahrzeugs ist nur versichert, sofern das Fahrzeug repariert wird;

501.4.4 Verzollung und Verschrottung im Ausland

die Kosten für die Verzollung und den Transport des Fahrzeugs zur nächsten Verschrottungsstelle, inklusive Verschrottungskosten, wenn ein Totalschaden vorliegt.

Art. 502

Pannenhilfe für Fahrräder und Motorfahrräder

502.1 Versicherte Fahrzeuge

502.1.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für Fahrräder, Motorfahrräder sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (gemäss VTS Art.18 und Art.24), sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden.

Mitversichert sind von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger.

502.1.2 Nicht versicherte Fahrzeuge

Nicht versichert sind gemietete Fahrzeuge sowie solche, die beruflich oder zur Erzielung eines Einkommens benutzt werden.

502.2 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Defektes oder eines Unfalls fahrunfähig oder wegen eines Diebstahls nicht mehr vorhanden ist.

502.3 Versicherte Leistungen

502.3.1 Pannenhilfe

Die Leistungen umfassen

- den Transport des versicherten Fahrzeugs der betroffenen versicherten Person sowie, sofern gewünscht, des Fahrrades, Motorfahrrades oder eines ihnen gleichgestellten Fahrzeuges einer mitreisenden Person zum Bestimmungsort;

- die Organisation und Kostenübernahme des Transports der betroffenen versicherten Person sowie, sofern gewünscht, einer mitreisenden Person zum Bestimmungsort. Die gleichen Leistungen werden ebenfalls übernommen für die von der betroffenen versicherten Person im Anhänger transportierten Kinder und Haustiere.

Ist der Pannen- oder Unfallort nicht per Auto zugänglich, so muss sich die versicherte Person mit dem Fahrzeug an einen Ort begeben, der für den Pannenhelfer mit seinem Fahrzeug zugänglich ist, ohne dass letzterer gegen das geltende Strassenverkehrsgesetz verstößt. Der Lenker muss bis zum Aufladen der versicherten Sache auf das Pannenhilfefahrzeug anwesend sein. Dasselbe gilt für die eine mitreisende Person sowie die im Anhänger transportierten Kinder und Haustiere, sofern auch für diese die vorgenannte Leistung erbracht werden soll.

502.3.2 Mehrkosten

Die Übernahme der folgenden Kosten für die betroffene versicherte Person sowie eine mitreisende Person bis maximal CHF 1'000, für

- den selbstorganisierten Transport des versicherten Fahrzeugs sowie des Fahrrades, Motorfahrrades oder eines ihnen gleichgestellten Fahrzeuges einer mitreisenden Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi zum Bestimmungsort;
- die selbstorganisierte Rück- respektive Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi zum Bestimmungsort. Die gleichen Leistungen werden ebenfalls übernommen für die von der betroffenen versicherten Person im Anhänger transportierten Kinder und Haustiere;
- bereits gebuchte, aber nicht bezogene Leistungen für den Aufenthalt am Tages-Zielort für höchstens zwei Nächte;
- die notwendige Unterkunft während der Reparaturdauer des versicherten Fahrzeugs oder bis zur Organisation eines Ersatzes.

502.3.3 Bestimmungsort

Als Bestimmungsort kann die betroffene versicherte Person einer der drei folgenden Orte bestimmen:

- den Tages-Ausgangsort;
- den Tages-Zielort;
- eine Werkstatt nach Wahl, welche maximal in der gleichen Kilometer-Entfernung vom Ereignisort wie der Tages-Ausgangsort oder Tages-Zielort liegt.

Der Bestimmungsort hat für die betroffene versicherte Person, das versicherte Fahrzeug sowie für eine mitreisende Person und ihr Fahrrad, Motorfahrrad oder ein ihnen gleichgestelltes Fahrzeug derselbe zu sein.

Art. 503

Haftung im Zusammenhang mit der Dienstleistungs-erbringung

Die Dienstleistungserbringung, resp. die Organisation erfolgt im Auftrag der versicherten Person und kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ausland unterschiedlich sein. Zurich übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch beauftragte Leistungserbringer verursacht werden.

Art. 504

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schadenfälle

- im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, bei denen der Lenker einen Blutalkoholgehalt von 1,6% (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenteneinfluss mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atem-Alkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,80 mg/l oder mehr;
- aufgrund besonders krasser Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG.

Reiserechtsschutz im Ausland

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Artikeln 1-11.

Art. 600

Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist.

Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder Wegfall der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird.

Art. 601

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit für Ereignisse, die sich auf Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ereignen.

Art. 602

Versicherte Rechtsgebiete

Der Versicherungsschutz gilt für die nachfolgend beschriebenen Rechtsgebiete (abschliessende Aufzählung):

602.1 Schadenersatzrecht, Strafanzeige und Opferhilfe

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (inklusive solcher im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe) einer versicherten Person für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.

Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen.

602.2 Versicherungsrecht

Streitigkeit mit privaten oder öffentlichen schweizerischen Versicherungseinrichtungen als Folge eines Unfalles oder Gewaltdeliktes im Ausland;

602.3 Strafverteidigung

Rechtswahrung in einem gegen die versicherten Personen gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften sowie bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

602.4 Ausweisentzug

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland;

602.5 Übriges Vertragsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung).

Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion:

- Miete, Leih- und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland;
- Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eines Motorfahrzeugs im und ins Ausland sowie für Transporte in die Schweiz infolge Unbenützbarkeit des Motorfahrzeugs;
- Reparatur eines Motorfahrzeugs während einer Auslandreise;
- Verträge über Auslandreisen (wie Buchung eines Fluges, eines Hotelzimmers etc., inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeugs für eine Auslandsreise oder vorübergehende Miete einer

Ferienwohnung im Ausland bis maximal 6 Monate (unabhängig vom Buchungsort auch bei Gerichtsstand in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein);

602.6 Patientenrecht

Streitigkeiten als Patient im Ausland bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen mit Ärzten, Spitätern und anderen medizinischen Institutionen;

(Ein Notfall liegt vor, wenn versicherte Personen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich versicherte Personen zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.)

602.7 Sachenrecht

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und an Tieren.

Art. 603

Eintritt eines Rechtsfalles

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

a) Schadenersatzrecht:

Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;

b) Strafrecht:

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;

c) Versicherungsrecht:

- Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat;
- Bei übrigen Schäden: beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- In allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.

In letzgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

d) In allen übrigen Fällen:

Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letzgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 604

Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis maximal CHF 500'000 pro Ereignis in Europa oder bis maximal CHF 100'000 pro Ereignis im aussereuropäischen Raum die folgenden Leistungen:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators sowie in Abweichung von Art. 607.2 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten Stunde bis maximal CHF 2'000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurück zu erstatten;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft;
- die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5'000.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet.

Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang auf die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte Personen, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag versicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z. B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren

(z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;

- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

Art. 605 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. 5 sind zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen:

- sämtliche unter Art. 602 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete;
- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmäßig genutzten Fahrzeugen (d.h. mit der Fahrt werden fortgesetzte Einnahmen generiert) wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen im Transportgewerbe, Fahrschulwagen usw.;
- Fälle im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen (z.B. Firmenfahrzeuge);
- Fälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
- Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- Fälle wegen Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150'000;
- vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungs-handlungen dazu (Dieser Ausschluss gilt nicht für Ereignisse im Zusammenhang mit der Benutzung von Verkehrsmitteln.);

- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft;
- Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Rechtsfällen);
- Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte.

Art. 606 Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit infolge der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 607 Abwicklung eines Rechtsfalles

607.1 Grundsätzliches

Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht zu benachrichtigen.

607.2 Vorgehen

Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzu-schlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Bezug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand, einen Gutachter oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinander-setzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

607.3 Streitwertauskauf

Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 604 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

607.4 Anwaltswahl

Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

607.5 Auskünfte und Vollmachten

Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

607.6 Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

607.7 Prozess- und Parteientschädigung

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 608

Meinungsverschiedenheiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsausichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschiessen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, erkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei an.

Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

ZURICH  **ZURICH** | Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der Zürich
Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche weltweit eingetragen.

ZH41542d-2308

